

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda
(GS-WBS)**

Lfd. Nr.	Satzung	a) Datum b) gültig ab	Amtsblatt-Nr. des Landkreises Greiz vom
1	BGS-WBS	a) 26.06.2003 b) 01.01.2003	11 vom 14.07.2003
2	Ankündigung Einführung GS-WBS (aufgrund Änderung ThürKAG)		2 vom 17.02.2005
3	GS-WBS	a) 05.12.2005 b) 01.01.2005	20 vom 20.12.2005
4	Ankündigung Änderung der GS-WBS (Anpassung Grundgebühr)		20 vom 20.12.2005
5	Ankündigung Änderung der GS-WBS (Anpassung Grundgebühr)		25 vom 21.12.2006
6	1. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Gebührenänderung Grundgebühr)	a) 15.08.2007 b) 01.01.2007	14 vom 28.08.2007
7	Ankündigung Änderung der GS-WBS (Gebührenänderung Mengengebühr)		20 vom 16.12.2009
8	2. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Gebührenänderung Mengengebühr)	a) 21.04.2010 b) 01.01.2010	7 vom 28.04.2010
9	Ankündigung Änderung der GS-WBS (Gebührenänderung Mengengebühr)		17 vom 27.12.2011
10	3. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Gebührenänderung Mengengebühr)	a) 21.02.2012 b) 01.01.2012	5 vom 07.03.2012
11	4. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Änderung Abschlagshöhe und -termine)	a) 11.10.2012 b) 01.01.2013	17 vom 03.11.2012
12	5. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Gebührenänderung Mengengebühr)	a) 09.12.2013 b) 01.01.2013	19 vom 30.12.2013
13	6. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Einführung neue Zählerbezeichnung)	a) 08.01.2015 b) 08.02.2015	2 vom 07.02.2015
14	7. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Gebührenänderung Grundgebühr)	a) 02.11.2018 b) 01.01.2019	15 vom 01.12.2018
15	8. Satzung zur Änderung der GS-WBS (befristete Geb.änd. d. reduzierte USt.)	a) 27.08.2020 b) 01.07.2020	20 vom 14.10.2020
16	9. Satzung zur Änderung der GS-WBS (Änderung Gebührensätze)	a) 07.10.2021 b) 01.01.2022	30 vom 12.11.2021

Auf Grund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda folgende Satzung:

**§ 1
Abgabenerhebung**

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 3 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer im Monat bei der Verwendung von Wasserzählern mit

	Nenn- durchfluss (Q_n)		Dauer- durchfluss (Q_3)	Netto	Umsatzsteuer	Brutto
bis	2,5 m ³ /h	bzw.	4 m ³ /h	10,50 Euro	0,74 Euro	11,24 Euro
bis	3,5 m ³ /h	bzw.	6,3 m ³ /h	14,70 Euro	1,03 Euro	15,73 Euro
bis	6,0 m ³ /h	bzw.	10 m ³ /h	25,20 Euro	1,76 Euro	26,96 Euro
bis	10,0 m ³ /h	bzw.	16 m ³ /h	42,00 Euro	2,94 Euro	44,94 Euro
bis	15,0 m ³ /h	bzw.	25 m ³ /h	63,00 Euro	4,41 Euro	67,41 Euro
bis	20,0 m ³ /h	bzw.	25 - 40 m ³ /h	84,00 Euro	5,88 Euro	89,88 Euro
bis	50,0 m ³ /h	bzw.	63 - 100 m ³ /h	210,00 Euro	14,70 Euro	224,70 Euro
bis	120,0 m ³ /h	bzw.	160 - 250 m ³ /h	504,00 Euro	35,28 Euro	539,28 Euro
Verbund	15,0 m ³ /h			63,00 Euro	4,41 Euro	67,41 Euro
Verbund	40,0 m ³ /h			168,00 Euro	11,76 Euro	179,76 Euro
Verbund	60,0 m ³ /h			252,00 Euro	17,64 Euro	269,64 Euro
Verbund	120,0 m ³ /h			504,00 Euro	35,28 Euro	539,28 Euro
Verbund	150,0 m ³ /h			630,00 Euro	44,10 Euro	674,10 Euro
Verbund	180,0 m ³ /h			756,00 Euro	52,92 Euro	808,92 Euro

§ 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 4. die Eichfrist überschritten ist.

Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

<u>Netto</u>	<u>Umsatzsteuer</u>	<u>Brutto</u>
2,20 EUR	0,15 EUR	2,35 EUR

pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.
- (2) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

§ 6 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes/Gewerbes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Gebührenschildner kann auch ein Mieter oder Pächter auf dem Grundstück sein, wenn dies zwischen dem Grundstückseigentümer, dem Mieter oder Pächter und dem Zweckverband schriftlich vereinbart ist. Gebührenschildner nach Abs. 1 und Abs. 3 sind nebeneinander Gesamtschildner.

§ 7 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich zum 31.12. abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes infolge geänderter Satzung die Gebühren, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Abweichend von Absatz 1 kann der Zweckverband eine abweichende Verbrauchsabrechnung festlegen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gebührenschildner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 8**Erstattung Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 3 WBS, der sich nicht im öffentlichen Straßenkörper befindet, sind dem Zweckverband in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
- (3) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen, so auch Eigentums- oder Wohnsitzänderungen, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 01.01.2003 in Kraft getretene Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes,

Siegel

gez.
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Wasser/Abwasser Zeulenroda